



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 19. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 09.01.2002 um 16.30 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. Verlust eines Dienstausweises
3. 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden
5. 23. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980
6. 7. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
7. 20. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981
8. 5. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden
9. Satzung der Stadt Hilden vom 20.12.2001 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Azaleenweg“
10. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden
11. 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2001 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999

BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

12. - U 27 / B 1, B 11 u. B 12 -
(Gerresheimer Str. / Luisenstr. / Dorothea-Erxleben-Str.)
13. U 36 / B 1 u. B 2 -
(Hochdahler Str. / Berliner Str.)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

14. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straßen Henkenheide und Am Heidekrug in Hilden

Jahrgang 8

Nr. 47

Datum 21. Dez. 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. **Einladung zur 19. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 09.01.2002 um 16.30 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40**

Achtung: Die öffentliche Sitzung beginnt erst um 17.00 Uhr.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung **16.30 Uhr**

1. Vorstellung aktueller Bauvorhaben - o.SV.
2. Gerresheimer Straße 20, Nutzung des Hintergeländes - SV IV-1-216.
3. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
4. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

II. Öffentliche Sitzung **17.00 Uhr**

5. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
6. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
7. **Verkehrsangelegenheiten**
 - a) Nachmalige Herstellung der Fabriciusstraße;
hier: Beratung der § 10-Unterlagen gemäß GemHVO - SV IV-2-089.
 - b) Neugestaltung Alter Markt
hier: Sachstand der Planung - SV IV-2-088.
8. Präsentation der "Digitalen Planauskunft" - Das kommunale graphische Informationssystem der Stadt Hilden - SV IV-1-217.

Bau- und Planungsangelegenheiten

- a) Bebauungsplan Nr. 98C für den Bereich Neustraße / Hofstraße / Seidenweberstraße;
hier: 1. Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
3. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
4. Offenlagebeschluss - SV IV-1-211.
- b) Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 98 für den Bereich Neustraße / Schützenstraße / Eisenbahntrasse / Itterbach;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Offenlagebeschluss - SV IV-1-212.
- c) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kalstert / Rembrandtweg / Frans-Hals-Weg;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage
2. Abhandlung der Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage
3. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung - SV IV-1-215.
- d) Bebauungsplan Nr. 192 für den Bereich Westring / Auf dem Sand / Hans-Sachs-Straße / Heinrich-Heine-Straße / Ellerstraße;
hier: 1. **A u f h e b u n g** d e s
Aufstellungsbeschlusses vom

21.09.1994

2. Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-213.

- e) Bebauungsplan Nr. 166 für den Bereich Gerresheimer Straße/Ev. Schulzentrum;
hier: 1. Diskussion über alternative städtebauliche Entwürfe
2. Entscheidung über die weitere Vorgehensweise - SV IV-1-210.
- f) Bericht über den Stand der Bauleitplanverfahren (Januar 2002) - SV IV-1-214.
- g) Neubau einer Zweifachsporthalle mit Jugendtreff, Weidenweg;
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung - SV IV-2-076.
- h) Umbau, Sanierung und Anbau Gebäude Gerresheimer Straße 20;
hier: Beratung der § 10-Unterlagen gemäß GemHVO - SV IV-2-090.
- i) Neubau Jugendtreff Furtwänglerstraße (Ersatzbau Kleefer Hof);
hier: Beratung der § 10-Unterlagen gemäß GemHVO - SV IV-2-083.
- j) Sachstandsbericht Ersatzbau 4-Klassenpavillon Beethovenstraße 32-40 - SV IV-2-087.

gez.
Hans-Heinrich Helikum
Vorsitzender

2. **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 478, ausgestellt am 25.10.1988, des Herrn Karl-Ludwig Malz, Beamter der Stadtverwaltung Hilden, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

gez. Norbert Dandscheidt
Beigeordneter

3. **8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,60 EUR für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2001

Der Bürgermeister

Günter Scheib

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S.245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S.718), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV. NRW 215) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV.NRW S.386) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben der Stadt Hilden im Rahmen des Rettungsdienstes

Im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Mettmann ist die Stadt Hilden aufgrund der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV.NRW 215)

in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GV.NRW S.386) Trägerin der Rettungswache Hilden.

In dieser Eigenschaft hält die Stadt Hilden die erforderlichen Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2 - Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des RTW und der KTW erhebt die Stadt Hilden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Fahrstrecke des RTW und der KTW rechnet vom Standort des Fahrzeuges bis zum Ziel und zum Standort zurück.
- (3) Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben.

§ 3 - Einsatzgrund

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des erforderlichen Fahrzeuges (RTW oder KTW) trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßer Prüfung der Anforderung des Bestellers, wobei ggf. eine Anforderung des einweisenden Arztes berücksichtigt wird. Wird das Hilfeersuchen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hilden gerichtet, wird dort über das einzusetzende Fahrzeug (RTW oder KTW) entschieden.
In diesem Fall ist der Einsatz unverzüglich der Leitstelle des Kreises Mettmann zu melden.
- (2) Der Benutzer eines RTW / KTW hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Der Fahrer des RTW / KTW bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse.

§ 4 - Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, soweit hierfür Platz ist und keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Begleitpersonen haben keinen Anspruch darauf, zur Ausgangsstelle der Transportfahrt zurückbefördert zu werden.
- (2) Gegenüber Begleitpersonen haftet die Stadt Hilden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Hilden.

§ 5 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - der Benutzer oder Besteller des RTW / KTW (außer in Fällen offensichtlicher Hilfeleistung)
 - Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Benutzer (*in Anspruch nehmenden*) die Unterhaltspflicht obliegt. Im Falle des Todes des/der Patienten/in sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird vom Bürgermeister der Stadt Hilden - Amt 37-Feuerwehr in einem dem Gebührenschuldner zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 20.04.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hilden, den 20.12.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

**Gebührentarif zur Gebührensatzung
für die Benutzung der Krankentransport- und
Rettungstransportwagen der Stadt Hilden in 2002**

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	EUR 72,00 EUR 1,50
1.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	EUR 10,00
1.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 1.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben.	
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	EUR 222,00 EUR 3,00
2.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	EUR 20,00
2.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 2.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 2.2 erhoben.	
3	Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	EUR 25,00

4	Desinfektion des Fahrzeuges	EUR 25,00
5	Sauerstoffbehandlung	EUR 15,00
6	Anwendung des Defibrillators	EUR 20,00
7	Anwendung des Elektrokardiogramms	EUR 20,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Hilden am 19.12.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden und der als Anlage beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Hilden, den 20.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

**Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) vom 28.10.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 23. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Teil I des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderungen bestehender Eintragungen

38	Beethovenstraße - mit Ausnahme lfd. Nr. 38a
38a	Beethovenstraße - Weg von der Stichstraße Beethovenstraße zu Hs.Nr. 57 - 77 zum Spielplatz
71a	Dorothea - Erxleben - Straße
97/1186	Forststraße von Düsseldorfer Straße bis Kleinhülsen
98/1186	Forststraße von Kleinhülsen bis Hülsenstraße
117 /1202	Grünwald - ohne lfd. Nr. 117a und 117b
117a/1202	Grünwald - Wohnhöfe und Wege: - Wohnhof zu Hs.Nrn. 43 - 49
117b/1202	Grünwald - Weg zu Hs.-Nrn. 85a - 87
207b	Marie - Colinet - Straße
282b/1344	Schwanenstraße von der Einmündung Stichstraße zum Nove - Mesto - Platz bis zur Einmündung Marktstraße
282c/1344	Schwanenstraße von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Schwanenplatz
284/1346	Steinauer Straße ohne lfd. Nr. 285
285/1346	Steinauer Straße - Wohnhöfe und Stichstraßen: Wohnhof zu Häusern Nr. 7ff Stichstraße zu Haus Nr. 25 - 27 einschl. Fuß- und Radweg zur Meide Wohnhof zu Häusern 69ff einschl. Stichweg

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname Liste Teil I Zu § 1 Nr. 1.1	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung 14täglich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbah n	Fußgänger- zone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
284/1346	Steinauer Straße ohne lfd. Nr. 285	X		X		1	1
285/1346	Steinauer Straße - Wohnhof zu Haus Nr. 7ff Wohnhof zu Haus Nr. 69ff Stichstraße zu Haus-Nr.25 - 27 einschl. Fuß-und Radweg zur Meide				X X X	1 1 1	1 1 1
117/1202	Grünewald ohne lfd. Nr. 117a und 117b	X		X		1	2
117a/1202	Grünewald -Wohnhof zu Hs.-Nr. Nr. 43 - 49	X		X		1	1
117b/1202	Grünewald- Weg zu Hs.-Nr. 85a -87				X	1	1
305b	Warringtonplatz - Zufahrt von Schulstraße zum Parkhaus	X		X		1	2
98/1186	Forststraße von Kleinhülsen bis Hülsenstraße	X		X		1	1
97/1186	Forststraße von Düsseldorfer Str. bis Kleinhülsen	X		X		1	2
282b	Schwanenstraße von Einmündung Stichstraße zum Nove - Mesto - Platz bis zur Einmündung Marktstraße	X		X		1	1
282c/1344	Schwanenstraße von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Schwanenplatz	X		X		2	1

Lfd. Nr./ Straße n- schlüssel	Straßenname Liste Teil I zu § 1 Ne. 1.1	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung 14täglich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrba hn	Fußgänger- zone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
38	Beethovenstraße - mit Ausnahme lfd. Nr. 38a	X		X		1	3
38a	Weg von der Stichstraße Beethovenstraße HausNr. 57 - 77 zum Spielplatz				X	1	1
71a	Dorothea - Erxleben - Straße				X	1	1
207b	Marie - Colinet - Straße				X	1	1

1.2 Löschung aus Liste Teil I

Nr. 76 Eichenstraße von Düsseldorfer Str. bis Otto-Hahn-Str.

2. Teil II des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

2.1 Neuaufnahme und Änderungen bestehender Eintragungen

72 Weg von Mozartstraße nördlich des Kindergartens zur Lortzingstraße

73 Weg von Mozartstraße westlich des Spielplatzes zur Lortzingstraße

74 Weg von Mozartstraße östlich des Spielplatzes zur Haydnstraße einschließlich Verbindungsweg zum Weg westlich des Spielplatzes

75 Weg von Haydnstraße zum Johann - Strauß - Weg

76 Weg von Haydnstraße zur Hochdahler Straße

77 Weg von Nordstraße zur Koenneckestraße

78 Weg von der Dorothea - Erxleben - Straße zur Marie - Collinet - Straße

2.2 Löschungen aus Liste Teil Nr. II

Nr. 41 Weg zwischen Kurt-Kappel-Straße und Bismarckstraße

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname Liste Teil II zu § 1 Nr. 2	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung 14täglich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fußgänger- zone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Weg von Mozartstraße nördlich des Kindergartens zur Lortzingstraße				X	1	1
73	Weg von Mozartstraße westlich des Spielplatzes zur Lortzingstraße				X	1	1
74	Weg von Mozartstraße östlich des Spielplatzes zur Haydnstraße einschließlich Verbindungsweg zum Weg westlich des Spielplatzes				X	1	1
75	Weg von Haydnstraße zum Johann - Strauß - Weg				X	1	1
76	Weg von Haydnstraße zur Hochdahler Straße				X	1	1
77	Weg von Nordstraße zur Koenneckestraße				X	1	1
78	Weg von der Dorothea - Erxleben - Straße zur Marie - Colinet - Straße				X	1	1

3. Teil III des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

3.1 Neuaufnahme und Änderungen bestehender Eintragungen

11 Warringtonplatz ohne lfd. Nr. 305 b aus der Liste Teil I.

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname Liste Teil III zu § 1 Nr. 3	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung wöchentlich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fußgänger- zone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
11	Warringtonplatz ohne Bereich Liste Teil I Nr. 305b		X			11	0

§ 2

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einmaliger wöchentlicher / 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn, wobei Park- und Sicherheitsstreifen nur 14-täglich gereinigt werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei wöchentl. <u>Reinigung</u>	bei 14-tägl. <u>Reinigung</u>
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	EUR 2,52	
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)		EUR 1,68
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)		EUR 1,51
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		EUR 1,35
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		EUR 1,18

Wird eine Straße während des wöchentlichen oder 14-täglichen Reinigungsintervalles gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 3

In-Kraft-Treten

b.) eines Saugwagens

Stunde

EUR 92,95

je angefangene
Stunde

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

5. 7. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksab-wassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen EUR 16,25 je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei Abwassergruben EUR 16,25 je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m EUR 21,45 zu zahlen.
- 3. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz
 - a.) eines Spülwagens EUR 145,86 je angefangene

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

6. 20. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 20. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Abwassergebühren betragen je cbm Abwasser EUR 1,98 und setzen sich zusammen aus einer Abwasserreinigungsgebühr (EUR 0,99 / cbm Abwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (EUR 0,99 / cbm Abwasser).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

7. 5. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

- a) für jeden 40-l-Müllgroßbehälter EUR 62,45
- b) für jeden 60-l-Müllgroßbehälter EUR 93,68
- c) für jeden 80-l-Müllgroßbehälter EUR 124,90
- d) für jeden 120-l-Müllgroßbehälter EUR 187,35
- e) für jeden 240-l-Müllgroßbehälter EUR 374,70
- f) für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter EUR 1.030,43
- g) für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter EUR 1.202,16
- h) für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter EUR 1.717,38

- i) für jede 120-l-Biotonne EUR 13,86
- j) für jede 240-l-Biotonne EUR 27,72

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

- k) für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter EUR 2.060,85
- l) für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter EUR 2.404,33
- m) für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter EUR 3.434,75

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack EUR 4,00.

(3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:
je zu tauschendem Gefäß EUR 5,00
- b.) Lieferung/Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:
je zu tauschendem Gefäß EUR 10,00
- c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:
je Gefäß EUR 15,00

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

- a.) bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern EUR 276,10
- b.) bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern EUR 138,05

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

8. Satzung der Stadt Hilden vom 20.12.2001 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Azaleenweg“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Azaleenweg“ wie folgt festgelegt:

Der Abschnitt der Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn er wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. Fahrbahn, Gehwege u. Parkplätze mit Unterbau und Decke aus Betonsteinpflaster ohne Abgrenzung auf einer Ebene (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 20.12.2001 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 20.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hilden hat am 19.12.2001 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Azaleenweg ermittelt und abgerechnet.
Alle von diesem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Der vorbezeichnete Abschnitt der Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Er entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage Azaleenweg:

Flur: 20 Flurstücke: 706, 820, 821, 822, 809, 783, 782, 785, 784, 786, 827, 828, 788, 807, 806, 805, 804, 789, 790, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 802

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 20.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister



10. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Nutzerkreis

- (1) Das Bürgerhaus Hilden wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Das Bürgerhaus steht insbesondere Hildener Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Hilden ansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung des Bürgerhauses durch Musikgruppen zu Probezwecken ist unzulässig.
- (4) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Hilden sowie nach Zahlung der Nutzungsgebühr zulässig. Aus dem Nutzungsantrag müssen sich die Nutzungsart, die Zeitdauer sowie die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen ergeben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Bürgerhaus ist
 - montags von 9.00 bis 16.00 Uhr,
 - dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 22.30 Uhr sowie
 - freitags und samstags von 8.00 bis längstens 1.00 Uhr des Folgetages unter Beachtung der Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe geöffnet.
- (2) Das Bürgerhaus ist geschlossen
 - an Sonn- und Feiertagen,
 - während vier Wochen innerhalb der Sommerferien sowie
 - innerhalb der Weihnachtsferien.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Bürgermeister - Hauptamt- dieser vorher zugestimmt hat.
- (2) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen hat.
- (3) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das Gleiche gilt für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Es dürfen eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwerentflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister befestigt werden. Nach der Veranstaltung hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in.
- (5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/innen

zu sorgen.

- (6) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räume bzw. Schränke verantwortlich.

§ 4 Haftung

- (1) Der/Die Nutzer/in haftet auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang für alle Schäden am Gebäude oder seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihr/ihm veranlassten Ausstattung entstehen.
- (2) Der/Die Nutzer/in hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen, die für die Veranstaltung notwendig sind, müssen von dem/der Nutzer/in rechtzeitig beantragt werden. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.
- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Für Schäden an Personen oder Sachen während der Nutzungszeit im Gebäude haftet die Stadt Hilden nur, wenn der Schaden von einem/einer Verantwortlichen der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.
- (6) Der/Die Nutzer/in hat die Räumlichkeiten mit Ablauf der Nutzungszeit in dem Zustand wieder zu übergeben, in dem sie sich bei Beginn der Nutzung befanden. Anderenfalls ist die Stadt Hilden berechtigt, die Räumlichkeiten auf Kosten des/der Nutzers/in in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Gleiches gilt für Schäden am Mobiliar und Inventar.
- (7) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, die Stadt Hilden von allen Ansprüchen dritter Personen wegen o.g. Schäden freizustellen, soweit sie nicht auf Verschulden der Stadt beruhen. Die Stadt Hilden kann verlangen, dass der/die Nutzer/in zur Abdeckung der nach dieser Satzung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese der Stadt Hilden rechtzeitig vor der Veranstaltung nachweist.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Nutzer/in und den Besuchern/innen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des/der Nutzers/in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.
- (2) Die vorgesehene Besucherzahl für die Cafeteria darf nicht überschritten werden. Zulässig sind 75 Personen. Für die Einhaltung dieser Höchstbesucherzahl ist der/die Veranstalter/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen. Ebenso sind aus statischen Gründen Tanzveranstaltungen in der Cafeteria untersagt.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

Die Stadt Hilden ist berechtigt, entschädigungslos eine Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn

1. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern,

2. die Stadt Hilden die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
3. der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder Genehmigungen nach § 4 Abs. 2 nicht vorgelegt wird,
4. eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgewiesen wird,
5. die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist oder
6. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch eine Veranstaltung befürchten lassen.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden in dem Genehmigungsbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins - in der Regel vor der Veranstaltung - auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Der genaue Fälligkeitstermin wird festgelegt. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.
- (3) Bei Wiederholungsnutzung werden die Zahlungstermine im Genehmigungsbescheid festgesetzt.
- (4) Bei Veranstaltungen von finanzschwachen Antragstellern wie z. B. Selbsthilfegruppen, die mit ihrer Veranstaltung wohltätige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfüllen, kann die Verwaltung auf die Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Sofern der/die Nutzer/in von der Nutzungsgenehmigung keinen Gebrauch machen möchte, kann die Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vor dem Nutzungstermin eingereicht wird.
- f) Die Gebühren für die Nutzung der Räume (§ 8, Ziffern 1.1 bis 1.9) erhöhen sich um 50 % bei gewerblichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Dies gilt nicht für Veranstaltungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas.
- g) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der einzelnen Räume des Bürgerhauses richtet sich überwiegend nach der Größe dieser Räume sowie in eingeschränktem Umfang nach der unterschiedlichen Ausstattung.
Die Gebühr für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtung und der Kucheneinrichtung richtet sich nach der Lebensdauer sowie dem Wiederbeschaffungswert.
- h) Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses gestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Gebührentarife

- (1) Es werden folgende Nutzungsgebühren je Veranstaltung und Tag (bis max. 1.00 Uhr des Folgetags) erhoben:

	Tarif bis 3 Std. (Euro)	Tarif über 3 Std. (Euro)
1. Räume		
1.1 Cafeteria mit Erweiterung und Küche	43	86
1.2 Cafeteria und Küche	38	76
1.3 Cafeteria-Erweiterung	5	10

1.4 Alter Ratssaal	30	60
1.5 Bürgersaal	60	120
1.6 Raum 11	21	42
1.7 Raum 12	10	20
1.8 Raum 34	7	14
1.9 Raum 35	7	14
2. Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattung		
2.1 Videoanlage und Fernseher	26	26
2.2 Mobile Musikanlage	15	15
2.3 Overheadprojektor und Leinwand	10	10
2.4 Audioanlage (installiert)	20	20
2.5 Beamer (installiert im Bürgersaal)	40	40
2.6 Flügel	250	250

- (2) Weiterhin gelten folgende Sonderregelungen:

S Die Überlassung des Flügels erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kulturamt.

S Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht. Hiervon ausgeschlossen ist der Alte Ratssaal.

§ 9 Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses Hilden und die Gebührensatzung für das Bürgerhaus Hilden - jeweils vom 17.7.1991 - außer Kraft.

Hilden, den 20.12.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20. Dezember 2001 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e) die Neufassung der Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20. Dezember 2001 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

beanstandet oder
g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 20. Dezember 2001
Günter Scheib
Bürgermeister

11. 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2001 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

1. a) In § 11 Absatz 2 wird der Betrag „12,50 DM (nachrichtl.: 6,39 EUR)“ durch „7,00 EUR“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 6 wird der Betrag „30,00 DM (nachrichtl.: 15,34 EUR)“ durch „16,00 EUR“ ersetzt.
2. a) In § 14 Absatz 2 Buchst. a) wird der Betrag „5.000 DM (nachrichtl.: 2556,46 EUR)“ durch „2.500 EUR“ ersetzt.
- b) In § 14 Absatz 2 Buchst. b) wird der Betrag „10.000 DM (nachrichtl.: 5.112,91 EUR)“ durch „5.000 EUR“ ersetzt.
3. a) Als § 10 Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 10 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am 1.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGEN DES
UMLEGUNGSAUSSCHUSSES
DER STADT HILDEN**

**13. - U 27 / B 1, B 11 u. B 12 -
(Gerresheimer Str. / Luisenstr. / Dorothea-Erxleben-Str.)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 29.11.2001 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 50, Flurstücke 119, 784 u. 946
(Gerresheimer Str. / Luisenstr. / Dorothea-Erxleben-Str.)
- U 27 / B 1, B 11 u. B 12 -

ist am 17.12.2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 19.12.2001
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

**14. U 36 / B 1 u. B 2 -
(Hochdahler Str. / Berliner Str.)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 17.12.2001 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 59, Flurstücke 51, 53, 69, 533, 868, 869 u. 870
(Hochdahler Str. / Berliner Str.)
- U 36 / B 1 u. B 2 -

ist am 18.12.2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 19.12.2001
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

15. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straßen Henkenheide und Am Heidekrug in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- Los 1: Henkenheide
14 Stck. Bäume liefern und pflanzen
90 cbm Bodenaustausch
1.200 Stck. Bodendecker liefern und pflanzen
- Los 2: Am Heidekrug
10 Stck. Bäume liefern und pflanzen
70 cbm Bodenaustausch
3.100 Stck. Bodendecker liefern und pflanzen

Beginn der Arbeiten: 9. KW 2002; Fertigstellung: 15. KW 2002

Die losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.01.2002 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von

4 Euro angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 8 Euro zu zahlen. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/20001 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 24.01.2002, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **24.01.2002, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- < Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 17.02.2002 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.